

10.01.23

U - AV - EU - Wi

**Antrag
des Freistaates Bayern**

**EntschlieÙung des Bundesrates für ein Verbot von
Einwegkunststoff-Elektrozigaretten**

Der Bayerische Ministerpräsident

München, 10. Januar 2023

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ersten Bürgermeister
Dr. Peter Tschentscher

Sehr geehrter Herr Präsident,

gemäß dem Beschluss der Bayerischen Staatsregierung wird die als Anlage
beigefügte

EntschlieÙung des Bundesrates für ein Verbot von Einwegkunststoff-
Elektrozigaretten

mit dem Antrag übermittelt, dass der Bundesrat diese fassen möge.

Es wird gebeten, die Vorlage den zuständigen Ausschüssen zur Beratung
zuzuweisen.

Mit freundlichen Grüßen
Dr. Markus Söder

Entschießung des Bundesrates für ein Verbot von Einwegkunststoff-Elektrozigaretten

Der Bundesrat möge beschließen:

1. Der Bundesrat stellt fest, dass Einweg-Elektro-Zigaretten (Einweg-E-Zigaretten) aufgrund der bauartbedingt fehlenden Wiederaufbereitungsmöglichkeiten (kein Austausch von Flüssigkeit und Batterie) und der dadurch stark begrenzten Lebensdauer im Hinblick auf die umweltpolitischen Ziele der Kreislaufwirtschaft, insbesondere unter dem Aspekt der effizienten Rohstoffnutzung und Ressourcenschonung sehr kritisch zu sehen sind.

Abfallvermeidung ist das oberste Ziel der Kreislaufwirtschaft (Abfallhierarchie, § 6 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes). Das Inverkehrbringen von Wegwerfartikeln aus Kunststoffen wie Einweg-E-Zigaretten, für die es langlebige und nachfüllbare Alternativen gibt, widerspricht diesem Prinzip. Folgerichtig hat die EU daher in der Vergangenheit über die Einwegkunststoffrichtlinie ein Verbot bestimmter kunststoffhaltiger Einwegartikel erwirkt. Erschwerend kommt die oftmals nicht fachgerechte Entsorgung der Einweg-E-Zigaretten und damit auch der enthaltenen Batterien und Elektronik über den Hausmüll oder in Form von Littering hinzu.

2. Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, sich für ein wirkungsvolles Verbot des Inverkehrbringens von Einweg-E-Zigaretten auf EU-Ebene einzusetzen, indem auf eine Änderung der Richtlinie (EU) 2019/904 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 über die Verringerung der Auswirkungen bestimmter Kunststoffprodukte auf die Umwelt (Einwegkunststoffrichtlinie) hingewirkt wird.
3. Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, weitere Maßnahmen zu prüfen und ggf. zu ergreifen, um einer nicht sachgerechten Entsorgung von Einweg-E-Zigaretten wirkungsvoll entgegenzutreten.

Begründung

Zu 1.:

Zwar besteht auf Bundesebene mit dem Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz - ElektroG) ein rechtlicher Rahmen für die Entsorgung von Einweg-E-Zigaretten. Dennoch ist davon auszugehen, dass der ganz überwiegende Anteil der Konsumenten nach Ablauf der Lebensdauer die Einweg-E-Zigaretten wie andere Wegwerfprodukte über den Hausmüll entsorgt, und nicht wie vorgesehen einer vom Siedlungsabfall getrennten Erfassung zuführt. Ein entsprechender Hinweis, dass die Produkte nicht über den Hausmüll zu entsorgen sind, ist auf den Produkten anzubringen. Branchenbeobachter gehen allerdings davon aus, dass die Einweg-E-Zigaretten überwiegend „achtlos“ über den Hausmüll oder durch Littering entsorgt werden. Diese Vermutung wird durch eine nichtrepräsentative Umfrage bei den Recyclinghöfen in Bayern unterstrichen. Nach nicht bestätigten Angaben werden darüber hinaus in erheblichem Umfang Fälschungen in Verkehr gebracht, die keine Entsorgungshinweise enthalten. Bei einer nicht fachgerechten Entsorgung über den Hausmüll besteht neben dem Rohstoffverlust auch die Gefahr von Bränden durch die enthaltenen Lithiumionen-Batterien.

Zu 2.:

Art. 5 der Einwegkunststoffrichtlinie verpflichtet die Mitgliedstaaten, Inverkehrbringungsverbote für die in Teil B des Anhangs der Richtlinie aufgeführten Einwegkunststoffartikel (z. B. Wattestäbchen, Besteck, Trinkhalme) zu erlassen; Einweg-E-Zigaretten sind nicht aufgelistet. Diese Vorgabe wurde in Deutschland durch den Erlass der Einwegkunststoffverbotsverordnung in nationales Recht umgesetzt. Für die Beschränkung weiterer Produkte eröffnet die EU-Richtlinie für die Mitgliedstaaten

keine Handlungsmöglichkeit. Durch die Änderung der Einwegkunststoffrichtlinie könnte ein entsprechendes Inverkehrbringungsverbot verankert und im Rahmen der Einwegkunststoffverbotsverordnung auf Bundesebene umgesetzt werden. Angesichts der Dringlichkeit der Problematik erscheint es im Sinne einer nachhaltigen und verantwortungsbewussten Nutzung von Rohstoffen geboten, zeitnah das Inverkehrbringen von Einweg-E-Zigaretten über die Einwegkunststoffrichtlinie und in der Folge entsprechend über die Einwegkunststoffverbotsverordnung zu verbieten.